

Verordnung

betreffend das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen und von Kriegsauszeichnungen usw.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen, von Kriegsauszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen überhaupt sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel ist verboten.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung des § 1 auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Lindes-Suden, General der Infanterie.